

Sichere Instandhaltung

Übersicht über wichtige gesetzliche Grundlagen

Regelwerk	Beschreibung
UVG, Art. 82	Pflichten des Arbeitgebers, Pflichten des Arbeitnehmers
VUV, Art. 3	Schutzmassnahmen und Schutzeinrichtungen
VUV, Art. 6	Information und Anleitung der Arbeitnehmer
VUV, Art. 8	Vorkehren bei Arbeiten mit besonderen Gefahren
VUV, Art. 11	Pflichten des Arbeitnehmers
VUV, Art. 27	Zugänglichkeit Arbeitsmittel müssen für den Normalbetrieb, den Sonderbetrieb (Art. 43) und die Instandhaltung gefahrlos zugänglich sein, oder es müssen die notwendigen Schutzmassnahmen getroffen werden.
VUV, Art. 28, Abs 4	Schutzeinrichtungen und Schutzmassnahmen 4 Arbeitsmittel, die mit einer Schutzeinrichtung ausgerüstet sind, dürfen nur dann verwendet werden, wenn sich die Schutzeinrichtung in Schutzstellung befindet oder im Sonderbetrieb der Schutz auf andere Weise gewährleistet wird.
VUV, Art. 30, Abs 1	Steuer- und Schalteinrichtungen 1 Arbeitsmittel und wenn nötig auch ihre Funktionseinheiten müssen mit Einrichtungen ausgerüstet sein, mit denen sie von jeder Energiequelle abgetrennt oder abgeschaltet werden können. Dabei müssen allenfalls noch vorhandene gefährliche Energien abgebaut werden können. Die Einrichtungen müssen sich gegen Wiedereinschalten sichern lassen, wenn sich daraus eine Gefährdung für Arbeitnehmer ergibt.
VUV, Art. 32b, Abs 1	Instandhaltung von Arbeitsmitteln 1 Arbeitsmittel sind gemäss den Angaben des Herstellers fachgerecht in Stand zu halten. Dabei ist dem jeweiligen Einsatzzweck und Einsatzort Rechnung zu tragen. Die Instandhaltung ist zu dokumentieren.
VUV, Art. 33	Lüftung Die Zusammensetzung der Luft am Arbeitsplatz darf die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährden. Andernfalls ist für natürliche oder künstliche Lüftung am Arbeitsplatz zu sorgen; nötigenfalls müssen weitere technische Massnahmen ergriffen werden.
VUV, Art. 36, Abs 1, 3	Explosions- und Brandgefahr 1 In Betrieben oder Betriebsteilen mit Explosions- oder Brandgefahr müssen die erforderlichen Massnahmen getroffen werden, damit die Arbeitnehmer vor diesen Gefahren geschützt sind. 3 Durch geeignete Massnahmen ist dafür zu sorgen, dass Zündquellen nicht in Bereiche mit besonderer Brand- oder Explosionsgefahr geraten und sich dort auswirken können.

**VUV, Art. 37,
Abs 2**

Instandhaltung und Abfallbeseitigung
2 Bei Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten sind alle erforderlichen Schutzmassnahmen zu treffen. Die für Instandhaltung und Reinigung erforderlichen Einrichtungen, Apparate, Geräte und Mittel müssen zur Verfügung stehen.

VUV, Art. 43

Arbeiten an Arbeitsmitteln
Für Arbeiten im Sonderbetrieb wie rüsten/umrüsten, einrichten/einstellen, teachen, Fehler suchen/beheben und reinigen sowie bei der Instandhaltung müssen Arbeitsmittel vorher in einen nicht gefährdenden Zustand versetzt worden sein.

Links:

Arbeitsmittelrichtlinie

<http://www.suva.ch/waswo/6512.d><http://www.suva.ch/waswo/6512.d>

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten

SR 832.30; (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/832_30/index.html

Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c832_20.html

Suva

Arbeitssicherheit, Bereich Gewerbe und Industrie

Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte

041 419 55 33

gewerbe.industrie@suva.ch

März 2013